



POSTANSCHRIFT Bundeskriminalamt • 65173 Wiesbaden

HAUSANSCHRIFT Thaerstraße 11, 65193 Wiesbaden
POSTANSCHRIFT 65173 Wiesbaden

TEL +49 (0)611 55-0
FAX +49 (0)611 55-45641

BEARBEITET VON Herr Jacke
E-MAIL IFG@bka.bund.de

AZ ZV34 - 2017-
DATUM 24.07.2017

BETREFF **Ihr Antrag nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG)
hier: Unterlagen zur Kontrolle des Einsatzes der Online-Durchsuchung und der
Quellen-TKÜ (Staatstrojaner) [#23231]**

BEZUG Ihr Antrag auf Informationszugang vom 19.06.2017

hiermit bestätigt das Bundeskriminalamt (BKA) Ihnen den Eingang Ihres Antrages auf Informationszugang nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG) vom 19.06.2017.

Das BKA ist bemüht, Anfragen nach dem IFG grundsätzlich schnellstmöglich zu beantworten. In der Regel erfolgt dies entsprechend der gesetzlichen Vorgabe innerhalb eines Monats ab Antragseingang. In Ausnahmefällen kann die Bearbeitung auch länger dauern, z. B. wenn umfangreiches und/oder sensibles Material gesichtet und bewertet werden muss oder Dritte beteiligt werden müssen, deren persönliche Daten betroffen sind. Sollte die Bearbeitung in Ihrem Fall länger in Anspruch nehmen, werden wir Sie darüber mittels Zwischennachricht informieren.

Das BKA möchte bereits an dieser Stelle darauf hinweisen, dass sich der Informationsanspruch nach § 1 Abs. 1 IFG gemäß § 2 Nr. 1 IFG nur auf tatsächliche im BKA vorhandene Informationen, z. B. aus eigenem Bedürfnis erstellte „Aufzeichnungen, unabhängig von der Art der Speicherung“ erstreckt. Eine Informationsbeschaffungs- oder Erstellungspflicht (auch im Sinne einer Beantwortung von Fragen) ist hingegen nicht gegeben. Sind die beantragten

ZUSTELL- UND LIEFERANSCHRIFT: BKA, Thaerstraße 11, 65193 Wiesbaden
ÜBERWEISUNGSEMPFÄNGER: Bundeskasse Trier
BANKVERBINDUNG: Deutsche Bundesbank
Filiale Saarbrücken (BIBk Saarbrücken)
BIC MARKDEF1590
IBAN DE81 6900 0000 0059 0010 20



Informationen bei der Behörde nicht vorhanden, fehlt es an einem tauglichen Gegenstand des Informationszugangsanspruchs (vgl. Schoch, Kommentar zum IFG, § 1, RN 29).

Sie beantragen den Informationszugang zu „alle[n] Unterlagen zur Konzeptionierung und Umsetzung der Kontrolle des Einsatzes der Online-Durchsuchung und der Quellen-TKÜ sowohl im Hinblick auf das BKAG als auch auf die geplanten Änderungen der StPO“.

Im Ergebnis einer ersten kursorischen Prüfung, ob entsprechende amtliche Informationen im Sinne des IFG im BKA vorliegen, ist bereits jetzt festzustellen, dass Ihr unbeschränkter und umfassender Antrag zu hohen Arbeitsaufwänden (vor allem zu Schwärzungen) führen wird.

Im Falle der Gewährung eines Teilzugangs durch Schwärzung gemäß § 7 Abs. 2 IFG hätte die zur Folge, dass umfangreiche Schwärzungen vorgenommen werden müssen und der von Ihnen begehrte eigentlich angestrebte substantielle Informationszugang zu relevanten Inhalten nicht stattfinden kann. Ein faktisch gewährter Teilzugang führt allerdings grundsätzlich zu voller Kostenpflicht.

Ausführungen zu den entstehenden Kosten (Gebühren) finden Sie weiter unten unter den allgemeinen Hinweisen. In diesem Zusammenhang bitten wir um Konkretisierung Ihrer Anfrage dahingehend, welche Informationen Sie genau begehren.

Bitte beachten Sie darüber hinaus folgende allgemeine Hinweise:

1. Vorgangsnummer und Aktenzeichen:

- Geben Sie bei Rückfragen oder Ergänzungen zu Ihrem Antrag bitte das Aktenzeichen an.
- Behalten Sie bei E-Mails bitte die Betreffzeile bei, damit Ihre E-Mail korrekt zugeordnet wird.

2. mögliche Gebühren

- Gemäß § 10 Abs. 1 IFG sind für Amtshandlungen nach dem IFG Gebühren zu erheben. Die Gebührentatbestände und -sätze richten sich nach der Informationsgebührenverordnung (IFGGebV). Wenn Ihr Antrag auf Informationszugang abgelehnt wird, fallen keine Gebühren an.
- Eine einfache Anfrage, die somit kostenfrei beantwortet werden kann, liegt dann vor, wenn deren Bearbeitung weniger als insgesamt eine halbe Stunde in Anspruch nimmt.

- Für die Erteilung schriftlicher Auskünfte samt Herausgabe von Abschriften im Teil A der Anlage zu § 1 Abs. 1 IFGGebV sind Gebühren zwischen 15,00 € bis 500,00 € vorgesehen.
- Die Gebühren werden auf der Grundlage der tatsächlichen Kosten auf Basis folgender, festgelegter pauschalen Personalkostensätze des Bundes unter Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes erhoben
 - EUR 60 pro Stunde für Mitarbeiter des höheren Dienstes
 - EUR 45 pro Stunde für Mitarbeiter des gehobenen Dienstes
 - EUR 30 pro Stunde für Mitarbeiter des mittleren Dienstes

Damit trägt das Bundeskriminalamt sowohl der Gewährleistung einer einheitlichen Außenwirkung der Bundesregierung als auch der Rechtsprechung Rechnung.

- Eine Prognose zur Höhe der Gebühren kann nicht abgegeben werden, da die endgültige Höhe nach dem tatsächlichen Arbeitsaufwand und den Regelungen der IFGGebV berechnet wird. Nach den o. a. Ausführungen ist bereits jetzt mit dem Erreichen der Obergrenze (500,00 €) zu rechnen.
- Informieren Sie uns bitte über eventuelle Gebührenermäßigungstatbestände, so dass eine eventuelle Gebührenermäßigung geprüft werden kann.

Bis zum Vorliegen Ihrer Antwort (insbesondere zu dem Punkte „Höhe der Gebühren“) wird der Vorgang zurück gestellt. Wollen Sie den Antrag nicht aufrechterhalten, ist keine Rückmeldung erforderlich.

Sollten Sie den Antrag aufrechterhalten wollen, möchten wir an dieser Stelle darauf hinweisen, dass das BKA vorliegend im Hinblick auf die Höhe der voraussichtlich entstehenden Kosten von der Möglichkeit des § 15 VwKostG Gebrauch machen und die weitere Bearbeitung von der Zahlung eines Vorschusses oder von der Leistung einer Sicherheit bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebühren abhängig machen wird.

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Jacke, KHK